

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Unlingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 27.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

| | |
|---|---------------------|
| Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen | |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 6.590.510 € |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | -6.788.570 € |
| Ordentliches Ergebnis von | -198.060 € |
| Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren | - |
| Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von | -198.060 € |
| Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 560.000 € |
| Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0 € |
| Veranschlagtes Sonderergebnis von | 560.000 € |
| Veranschlagtes Gesamtergebnis | +361.940 € |
| Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 6.012.070 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | -5.443.210 € |
| Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von | +568.860 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.064.000 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -3.468.100 € |
| Veranschlagtes Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit | -2.404.100 € |
| Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf | -1.835.240 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes Saldo des Finanzhaushaltes von | -1.835.240 € |

§ 2 Kreditermächtigung

| | |
|---|-----|
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf | 0 € |
|---|-----|

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

| | |
|--|-------------|
| künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf | 2.383.000 € |
|--|-------------|

§ 4 Kassenkreditermchtigungen

| | |
|---|-----------|
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf | 600.000 € |
|---|-----------|

§ 5 Steuersätze

| | | |
|--|--|-----------|
| Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt | | |
| 1. | Für die Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf d. Steuermessbeträge | 340 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 320 v. H. |
| 2. | Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 340 v. H. |

Unlingen, den 21.03.2023
Gerhard Hinz, Bürgermeister

Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Freitag, 31. März 2023 bis Montag, 12. April 2023, je einschließlich, zur Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.